



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung  
Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

*Stadt Gerolstein*  
*18.05.2020*  
*Q 18/05*



14.05.2020

Abteilung  
Kommunales,  
Recht, Sicherheit,  
Ordnung und  
Verkehr  
Unser Zeichen  
1 - 11821 /  
Stadt Gerolstein  
Auskunft erteilt  
Reiner Marxen  
Zimmer  
021  
Telefon  
06592/933-231  
E-Mail  
reiner.marxen  
@vulkaneifel.de

## Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020

Ihre Vorlage vom 16.03.2020, eingegangen am 18.03.2020, Az. 1 / 11600-12-2020,  
vorab per E-Mail 16.03.2020;  
Beschlussauszug der Stadtratssitzung vom 11.03.2020, TOP 7 (E-Mail v. 31.03.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), vorgelegte Haushaltssatzung mit –plan der Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 16.278.584 € und Aufwendungen von 17.787.201 € einen Jahresfehlbetrag von 1.508.617 € aus.

Der Finanzhaushalt schließt bei ordentlichen Einzahlungen von 15.442.764 € und ordentlichen Auszahlungen von 16.639.101 € mit einem Negativsaldo 1.196.337 € ab, womit auch die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 566.360 € nicht erwirtschaftet werden können. Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt eine negative „freie Finanzspitze“ von 1.762.697 €. Bei gesunkenem Haushaltsvolumen ergeben sich höhere Negativsalden.

Mit dem unausgeglichenen Haushalt verstößt die Stadt Gerolstein gegen die zwingende Bestimmung des § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO (Haushaltsausgleich). Dieser Rechtsverstoß wird von uns global gemäß 121 GemO beanstandet. Auf diese Beanstandung bitten wir in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Wir weisen darauf hin, dass entgegen dem Vorbericht (S. 20) in der Vergangenheit ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet wurde, der zum 31.12.2018 noch mit 706.144,48 € bilanziert ist.

Die Bilanz der Stadt Gerolstein zum 31.12.2018 haben wir zur Kenntnis genommen. Der Anhang zur Bilanz ist noch vorzulegen.

Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird ausdrücklich begrüßt, fällt allerdings zumindest bei der Grundsteuer A und B aus kommunalaufsichtlicher Sicht zu gering aus. Die begonnene Haushaltskonsolidierung muss in den kommenden Haushaltsjahren weiter intensiviert werden.

Bei Leistung 61100 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ liegt der Überschuss nach den Planzahlen mit 2.061.740 € um 1.332.290 € über dem Vorjahresansatz. Das Gewerbesteueraufkommen als grundlegende Haushaltsgröße ist für 2020 mit 6.495.880 € (2019: 8.072.270 €) veranschlagt. Von diesem Ansatz entfällt nach den Erläuterungen (S. 369) nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Nettomehrertrag von 379.030 € auf die Anhebung des Hebesatzes. Der Haushalt ist weiterhin von der Umlagebelastung geprägt, die in 2020 mit 10.418.300 € veranschlagt ist. Gegenüber 2019 sind an Umlagen (Gewerbesteuer-, Finanzausgleichs-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage) zwar 2.330.770 € weniger zu zahlen; sie betragen trotzdem rd. 58,6 % (2019 = 61,7 %) des Aufwands des Ergebnishaushalts.

Im Forsthaushalt ergibt sich ein Zuschussbedarf von 65.420 € und damit gegenüber dem Vorjahresansatz eine Verschlechterung von rd. 105.000 €. Hier muss sich die Stadt Gerolstein darauf einstellen, dass die hohen Überschüsse der Vorjahre wegen der derzeitigen schlechten Rahmenbedingungen nicht mehr erreicht werden können.

Die Veranschlagung von 300.000 € bei Kostenstelle 54100-52331000 für die Sanierung der sogenannten „Eselsbrücke“ wird gemäß § 121 GemO förmlich beanstandet, entsprechende Aufwendungen dürfen gemäß § 121 S. 3 GemO damit nicht getätigt werden. Das Vorhaben steht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Gerolstein nicht im Einklang. Weiter erfolgt im Zuge des Bahnhofprojektes eine Überquerung zum Kasselburger Weg. Eine Unabweisbarkeit ist nicht ersichtlich. Der Internetseite der Stadt ist zu entnehmen, dass „nach der jüngsten Regelbegutachtung durch den TÜV die Verkehrssicherheit nur geringfügig beeinträchtigt ist und die Brücke demnach weiter genutzt werden kann“.

Weiter wird mit der vg. Rechtsfolge die Veranschlagung von 10.000 € bei Kostenstelle 5710-54290000 Kommunale Wirtschaftsförderung, Zuwendung an den Gewerbeverein St. Gero Team, gemäß § 121 GemO förmlich beanstandet. Diese würde eine freiwillige Leistung darstellen und steht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang. Zudem stehen der Stadt Gerolstein für den Bereich Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation diverse Haushaltsmittel zur Verfügung.

Bei Produkt 5111 Bauleitplanung sind über die weiteren Aufwendungen für den Bebauungsplan „Drahtfabrik“ hinaus u. a. 50.000 € eingestellt, damit „andere Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder erlassen werden können“. Welche Bebauungspläne das mit welchen Planungskosten sind bzw. was Inhalt bzw. Grund der Bauleitplanung ist (Erforderlichkeit/Finanzbedarf über die Planungsphase hinaus?), erschließt sich hieraus nicht. Hierzu erheben wir daher gemäß VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung und geben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.06.2020. Falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden, muss eine förmliche Beanstandung erfolgen.

Die im Haushalt erstmals für jeden Stadtteil unter „infrastrukturellen Maßnahmen“ pauschal veranschlagten 2.500 € zur Aufgabenerledigung vor Ort waren im Vorfeld abgestimmt. Im Hinblick auf die deutlich verschlechterte Haushaltslage muss diese Verfahrensweise allerdings unter Einbeziehung des Blickwinkels der unterschiedlichen Größe der Stadtteile und der Zuordnung zu Sachkonten überdacht bzw. spezifiziert werden. Hierfür bieten sich die Überlegungen der Stadt zur weiteren Haushaltskonsolidierung an. Allerdings sind auch verschiedentlich nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren veranschlagt. Dies war so nicht abgestimmt und steht auch im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 GemHVO. Wir gehen davon aus, dass die verfallenen und jetzt neu veranschlagten Haushaltsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden und von daher eine förmliche Beanstandung nicht erforderlich ist.

Im Stellenplan der Stadt Gerolstein, nach § 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO Bestandteil des Haushaltsplans, ist unter 5510 „Öffentliches Grün – OT Müllenborn“ eine Stelle mit einem Stellenanteil von 0,61 vorgesehen.

Hiergegen erheben wir im Hinblick auf die Haushaltslage nach VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung. Wir bitten um Stellungnahme, woraus sich der zusätzliche Bedarf begründet und warum keine Aufgabenerledigung durch den städtischen Bauhof erfolgen kann. Weiter ist dazu Stellung zu nehmen, warum die Stelle nach dem Stellenplan am 30.06.2019 tatsächlich besetzt war, obwohl keine stellenplanmäßige Ermächtigung vorlag.

Wir geben hiermit bis zum 30.06.2020 Gelegenheit, die erhobenen Bedenken auszuräumen, andernfalls nach Ablauf der Frist eine förmliche Beanstandung nach § 121 GemO erfolgen muss.

Im Bereich der Kindertagesstätten führen Erträge von 2.010.735 € und Aufwendungen von 2.823.510 € zu einem zu finanzierenden Negativsaldo von 812.775 €.

Trotz vergleichsweise hohem Überschuss im „Steuerhaushalt“ steigen, wie bereits ausgeführt, die Fehlbeträge, was der Aufwandsstruktur des städtischen Haushalts geschuldet ist. So ist u. a. ein massiver Anstieg des Aufwands für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen.

Die Belastung des städtischen Haushalts durch die Stadthalle Rondell (Kostenstelle 5731120600) ist sehr hoch und beträgt 146.600 €. Der laufende Zuschussbedarf bei den Dorfgemeinschaftshäusern (Kostenstellen 5731121600 - 5731129600) beträgt in 2020 = 158.565 €, beinhaltend Unterhaltungsmaßnahmen in Bewingen (25.000 €), Büscheich (40.000 €) und Oos (5.000 €). Zusammengefasst ist beim Rondell und den Gemeindehäusern eine Kostenunterdeckung von rd. 305.000 € zu verzeichnen. Somit sind auf diesen Bereich rd. 20% des Jahresfehlbetrages 2020 zurückzuführen.

Das Defizit beim Naturkundemuseum (Kostenträger 25200) ist mit 62.250 € in Ansatz gebracht. Kostenstelle 5410000002 (Straßenreinigung/Winterdienst) verzeichnet einen Zuschussbedarf von 186.000 €.

Der Bauhof Kernstadt fällt mit 948.570 € ins Gewicht, die über die inneren Leistungsbeziehungen zu finanzieren sind. Hierzu kommen noch die „örtlichen Gemeindearbeiter“ in den Stadtteilen.

Weiter sind auch in diesem Haushaltsjahr Leistungen veranschlagt, die kommunalverfassungsrechtlich als freiwillig einzustufen sind (z. B. bei 1113, 1114 (teilweise), 2813, 42100). Nach den Erläuterung zu Kostenstelle 5750 „Tourismusförderung“ zahlt die Stadt in diesem Bereich u. a. als Gesellschafterin der Touristik GmbH Gerolsteiner Land“ einen jährlichen Verlustausgleich von rd. 3.100 € an die GmbH.

Die eingeplanten Aufwendungen für Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen weisen weiterhin nicht die notwendige Qualität auf, weil die maßgeblichen Daten aus der Anlagenbuchhaltung des Alt-Programms noch nicht in die neue Finanzsoftware überführt wurden. Von daher sind die vorliegend eingestellten Beträge aus dem Haushaltsplan 2018 übernommen. Nach dem Vorbericht (S. 11) „sind die Arbeiten zur Übernahme der Anlagedaten aus der bisherigen Software in die neue Finanzsoftware angelaufen und sollten bis zum nächsten Haushaltsplan erledigt sein“.

Bei der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen von 1.235.958 € veranschlagt; das – hohe - Investitionsvolumen beläuft sich auf 5.414.075 €. Unter Berücksichtigung des Negativ-Saldos aus Investitionstätigkeit von 4.178.117 € ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F34 GemHVO in Höhe von 5.374.454 €. Zuzüglich der Tilgung aus früherer Investitionstätigkeit in Höhe von 566.360 € ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 5.940.814 €. Zur Finanzierung sind Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 1.175.338 € sowie die Zunahme der Ver-

bindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Einheitskasse) in Höhe von 4.765.476 € veranschlagt.

Im Hinblick auf die negative „freie Finanzspitze“ und die erheblichen Verbindlichkeiten ist die Investitionsfähigkeit der Stadt Gerolstein bekanntlich grundsätzlich nicht mehr gegeben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur noch unter den engen Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO zulässig. Hierbei handelt es sich zusammengefasst um unabweisbare und/oder rentierliche Maßnahmen.

Der Investitionsschwerpunkt liegt vom Investitionsvolumen her im Straßenbau sowie bei den wasserbaulichen Anlagen. Bei Kostenstelle 5520 ist das Projekt „Stadt im Fluss, 2. BA“, mit einem Kostenvolumen von 1.130.000 € neu veranschlagt. Hierzu nehmen wir Bezug auf unser Schr. vom 23.03.2020, mit dem wir den hierauf entfallenden Investitionskreditanteil von 458.825 € unter der Bedingung genehmigt hatten, dass die Fördermittel der Wasserwirtschaftsverwaltung (426.100 €), aus dem Stadtbau (171.375 €) und die Beteiligung der Verbandsgemeindewerke (74.000 €) tatsächlich erfolgen. Bedingung für die Renaturierung des Peschenbachs (Neuveranschlagung) ist weiterhin eine 90-%-ige Förderung aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Wir genehmigen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO unbeschadet der vergaberechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO verwendet werden und die veranschlagten Verkaufserlöse, Beiträge bzw. Zuschüsse tatsächlich zur Mitfinanzierung zur Verfügung stehen, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Kredite in Höhe von insgesamt 1.786.132 €. Davon entfallen 610.794 € auf verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre (vgl. Aufstellung im Vorbericht S. 17) und 1.175.338 € auf verzinsten Kredite für das Haushaltsjahr 2020.

Für den „Allgemeinen Grunderwerb, Kostenstelle 1142 Liegenschaften, Kreditbedarf 10.000 €“, wird die Einzelgenehmigung vorbehalten, soweit die Auszahlungen bezogen auf den Einzelfall mehr als 5.000 € betragen. Hierauf bitten wir in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Soweit mit dem Systemwechsel bei der Ermittlung des Bedarfs an Investitionskrediten aus 2018 übertragenen Maßnahmen überfinanziert sind, sind die übertragenen Kreditgenehmigungen erloschen.

Die (im Rahmen der Kreditgenehmigung) akzeptierten Planungsleistungen bedeuten nicht eine Präjudizierung der jeweiligen Maßnahmen selbst. Bei der Vielzahl der anstehenden Projekte ist im Hinblick auf die weiter verschlechterte Finanzlage der Stadt sicherlich nur eine zeitversetzte Umsetzung möglich.

Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 – 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Für die investiven Veranschlagungen bei Kostenstelle 5113 Dorferneuerung ist die Finanzierung nicht gesichert, da die veranschlagte Zuwendung für die „DE-Umgestaltung/Aufwertung städtischer Flächen L 24“ nach unserem Kenntnisstand nicht konkret absehbar ist. Zudem müsste sie wegen der Haushaltslage deutlich höher als 30 % liegen. Die Planungskosten für die Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes in Müllenborn sind nicht vorab förderfähig.

Zum 31.12.2019 liegen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei 7.985.634,24 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.036 € liegt bereits ohne die der vg. Zahl nicht enthaltene Kreditermächtigung des vorliegenden Haushalts erheblich über der Durchschnittverschuldung bei Städten gleicher Größenordnung in Rheinland-Pfalz. Neben der Investitionsverschuldung bestehen bekanntlich weitere erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die sich durch den vorgenommenen Systemwechsel wegen der Vorfinanzierung der Investitionen drastisch erhöhen und bei plangemäßer Ausführung der Haushaltsjahre 2019 und 2020 zum 31.12.2020 = 6.811.265,29 € betragen würden.

Von daher ist es zwingend erforderlich, die begonnene Haushaltskonsolidierung sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich weiterzuführen und nur die absolut unabweisbaren Aufwendungen bzw. Auszahlungen tatsächlich zu leisten.

Beiliegend erhalten Sie eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung von Haushaltssatzung und -plan wieder zurück.

Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Stadt Gerolstein bestimmt.

**Anlage**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Günter Willems)

